

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunststoffwerk Jäger GmbH

(nachfolgend Jäger GmbH genannt) (Stand: 20.02.2012)

## § 1 Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern sind, soweit sie diesen Bedingungen widersprechen, für uns unverbindlich. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere Abweichungen oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Vertragspartner mit Durchführung des Auftrags unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

## § 2 Angebote und Preise

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung, Verladekosten, Verzollung und Transportversicherung.

(2) In dem jeweiligen Angebot nicht enthalten und gesondert zu vergüten sind sämtliche zusätzliche Leistungen der Jäger GmbH, die durch nachträgliche Änderungen der zu liefernden Ware wie zum Beispiel Baupläne, Skizzen, Formen, Materialien etc. entstehen. Mangels anderer Vereinbarungen werden derartige gesonderte Leistungen auf der Basis von Einheitspreisen ermittelt.

(3) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Jäger GmbH Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und Bonität von Kreditversicherungen und Auskunfteien einholt. Nach Auftragsbestätigung und/oder bei bereits beginnender Lieferung/Leistung bleibt der Jäger GmbH ein Rücktrittsrecht vom Vertrag vorbehalten, wenn aufgrund von Kreditauskünften Informationen vorliegen, aus denen sich Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit ergeben.

(4) Sofern die Auftragssumme einen Bruttobetrag in Höhe von 50.000,00 € überschreitet, ist der Kunde auf Verlangen der Jäger GmbH verpflichtet, Anzahlung in Höhe von 30 Prozent der Auftragssumme zu leisten.

(5) Technische Änderungen, die durch die Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen, die Umstellung des Produktionsablaufs, die Detailüberarbeitung der Bauten oder durch Auflagen des Prüfstäters bedingt sind, bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

## § 3 Lieferfristen

(1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde, der Jäger GmbH die Lieferanschrift schriftlich mitzuteilen.

(2) Sollte es sich bei den bestellten Gegenständen, Maschinen und/oder Maschinenteilen um ausführgenehmigungspflichtige Güter handeln und ist die Jäger GmbH gesetzlich dazu verpflichtet, eine Ausführgenehmigung zu beantragen, erfolgt dies unverzüglich nach Eingang der Bestellung bzw. nach technischer Klärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend BAFA). Sollte jedoch der Prüfungszeitraum des BAFA die Lieferzeit aus dem Vertrag ohne Verschulden der Jäger GmbH überschreiten, befindet sich die Jäger GmbH nicht im Lieferverzug.

(3) Der Kunde kann drei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Jäger GmbH schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Ereignisse höherer Gewalt jeder Art entbinden ganz, teilweise oder für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung.

(4) Die Jäger GmbH ist zur Teillieferung berechtigt. Sie ist auch berechtigt, den Auftrag durch Drittunternehmen ausführen zu lassen.

(5) Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Leistung/Ware oder erklärt er vorher ausdrücklich, diese nicht annehmen zu wollen, kann die Jäger GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nacherfüllung fordern. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann die Jäger GmbH pauschal 25 % des vereinbarten Preises für entstandene Kosten und entgangenem Gewinn verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eingeräumt, dass ein Schaden nicht entstanden oder der Schaden niedriger ist als die Pauschale. Der Jäger GmbH bleibt es vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, der die Pauschale übersteigt.

## § 4 Versand/Abnahme

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sobald die Ware die Produktionsstätte der Jäger GmbH verlassen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Die Wahl der Versandart und des Versandweges trifft die Jäger GmbH.

(2) Lieferungen ohne Montage frei Bau- oder Verwendungsstelle erfolgen ohne Abladen durch uns. In diesen Fällen muss die Entladezeit dem Lieferumfang angemessen kurz gehalten werden.

(3) Lieferungen gelten als abgenommen, wenn uns gegenüber nicht spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt die Abnahme schriftlich verweigert wird. Sofern Werkleistungen im Vertrag vorgesehen sind (z. B. Montage etc.), findet eine förmliche Abnahme statt, wenn dies von einer der Vertragsparteien nach Anzeige der Fertigstellung verlangt wird. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, gilt das abnahmefähige und abnahmereife Werk mit Ablauf von 12 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung als abgenommen, es sei denn der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich seine Weigerung zur Abnahme. Soweit der Vertragspartner kein Unternehmer ist, sind wir verpflichtet, den Vertragspartner auf die Abnahmeerklärung seines Schweigens hinzuweisen. Bei jedweder Art von bestimmungsgemäßer Benutzung gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

(4) Sieht ein Auftrag oder eine Bestellung die Erbringung von Leistungen in abgrenzbaren und prüfbar Teilleistungen vor (z.B. Herstellung, Lieferung, Montage), ist die Jäger GmbH berechtigt, die Teilleistungen nach schriftlicher Mitteilung ihrer Fertigstellung zur Abnahme aufzufordern oder zur Abnahme bereitzustellen. Im Übrigen gilt in diesen Fällen in Bezug auf die Teilleistung dasselbe wie in Bezug auf die Abnahme des Gesamtwerkes in Ziffer 4.3. dieser AGB geregelt.

(5) Der Transport von Komponenten/Waren erfolgt in Abhängigkeit von den Vorgaben der Temperaturrichtlinien laut der Herstelleranweisung. Diese Richtlinie wird dem Kunden auf Anforderung von der Jäger GmbH ausgehändigt. Sollten die Wetterbedingungen die Vorgaben nach den jeweiligen Temperaturrichtlinien nicht erfüllen, kann die Jäger GmbH den Transport solange zurückstellen, bis die Vorgaben erfüllt sind. Während dieses Zeitraums befindet sich die Jäger GmbH nicht im Lieferverzug.

(6) Sofern es zu einer Verzögerung der Lieferung der Ware dadurch kommt, weil von den verantwortlichen Behörden (insbesondere Begleitung durch Polizei) der Transport nicht nach den Verwaltungsvorschriften abgesichert ist oder weil verkehrsbedingte Behinderungen während des Transports auftreten, ohne dass die Jäger GmbH für diese Fälle ein Verschulden trifft, befindet sich die Jäger GmbH nicht im Lieferverzug.

## § 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind zehn Tage nach Erhalt der Ware zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.

(2) Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bedürfen der Zustimmung der Jäger GmbH und erfolgen zahlungshalber. Die Höchstlaufzeit von Wechseln beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum. Diskont- und Wechselspesen sowie weitere damit verbundene Kosten trägt der Kunde.

(3) Skontogewährung bedarf der schriftlichen Vereinbarung und hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der reine Warenwert, einschließlich Mehrwertsteuer.

(4) Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu zweifeln, sind sämtliche Forderungen der Jäger GmbH unabhängig von der Laufzeit und etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. In diesem Fall ist die Jäger GmbH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

## § 6 Mängel/Gewährleistung/Haftungsbegrenzung

(1) Mängelrügen werden nur berücksichtigt, sofern der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommt. Die Mängelrüge ist schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Untersuchungs- und Rügefrist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich zu rügen.

(2) Sämtliche Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a I Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Jäger GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Wir leisten für Mängel der Ware entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Werkvertrag im Zahlungsverzug und fordert der Kunde die Nacherfüllung wegen eines Mangels, kann die Jäger GmbH dem Kunden die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen der Mängelbeseitigung so lange entgegenhalten, bis die Zahlung durch den Kunden erfolgt ist.

(4) Wir setzen voraus, dass die Eigenschaften der verarbeiteten Werkstoffe bekannt sind. Erfolgt die Materialvorgabe durch den Kunden, so wird keine Haftung dafür übernommen, dass das Material für die konkrete Verwendung geeignet ist. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die Geeignetheit für die Verwendung von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

(5) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Warenleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Im Übrigen ist unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle eines Verschuldens unserer Erfüllungsgehilfen gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften, die den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollten sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 7 Musterschutz

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Kunden übergeben sind, zu liefern haben, übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr, dass durch die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle unmittelbaren Schäden, die aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte erwachsen, hat der Kunde Ersatz zu leisten.

## § 8 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen vom Zeitpunkt der Geschäftsabhandlung an geheim zu halten und sie ausschließlich im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder, wenn es zum Vertrag kommt, im Rahmen der Durchführung des Vertrages einzusetzen.

(2) Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sicherzustellen, dass auch jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterbleibt.

(3) Unabhängig von einem eventuellen Schadenersatzanspruch verpflichtet sich der Lieferant, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu zahlen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Jäger GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch die jeweilige Saldoforderung.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Jäger GmbH, ohne dass sie hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Jäger GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Jäger GmbH gehörender Ware erwirbt sie Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Jäger GmbH gehörender Ware gemäß § 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird sie Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bedingungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum an der Ware, so überträgt er schon jetzt an die Jäger GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Kunden alleine oder zusammen mit nicht der Jäger GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die Jäger GmbH nimmt die Abtretung an. Wenn die weiter zu veräußernde Vorbehaltsware im Miteigentum der Jäger GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Jäger GmbH am Miteigentum entspricht. Bei Veräußerungen im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich unser Eigentumsvorbehalt auf die Kontokorrentforderung bzw. nach Saldierung auf die Saldenforderung.

(4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i. S. v. Abs. 3 u. 4 auf die Jäger GmbH tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

(5) Die Jäger GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 u. 4 abgetretenen Forderungen. Die Jäger GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Jäger GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Jäger GmbH ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Jäger GmbH unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(8) Die Jäger GmbH ist schon vor der vollständigen Erfüllung seiner gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Ansprüche (Deckungsgrenze) nicht nur übergehend überschreitet. Eine Freigabe kommt nicht in Betracht, sofern die Sicherheiten nicht in Natur teilbar sind oder der realisierbare Wert der nach einer Freigabe verbleibenden Sicherheiten die Deckungsgrenze unterschreiten würde. Im letzten Fall ist der Kunde berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten gegen Stellung geringwertigerer, der Jäger GmbH genehmer Ersatzsicherheiten zu verlangen, sofern der realisierbare Wert aller Sicherheiten dann 120 % der gesicherten Ansprüche abdeckt.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung der Jäger GmbH. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Jäger GmbH.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nah kommt.